



Informationen und Hinweise zur Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

„Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer ... Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat ... einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.“¹

„Die Leistungsbescheinigung ist grundsätzlich mit Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen.“²

Für die Ausstellung der Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG in allen Studiengängen/-fächern der Katholisch-Theologischen Fakultät **zum Ende des 4. Fachsemesters zuständig** ist:

Prof. Dr. Martin Rehak³

Im Vertretungsfall: der Studiendekan⁴ oder der Studienkoordinator⁵

Nehmen Sie bitte **rechtzeitig** Kontakt auf, um Verzögerungen zu vermeiden.

Zur Ausstellung der Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG sind von Ihnen **vorzulegen**:

- ▶ das von Ihnen in den Zeilen 1-10 vollständig ausgefüllte **Formblatt 5: Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG**⁶;
- ▶ ein **aktueller Ausdruck** (und/oder sonstige Nachweise) Ihrer in Ihrem Studiengang/-fach der Katholisch-Theologischen Fakultät erbrachten **Studien- und Prüfungsleistungen**.

Zur Bestätigung der bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbrachten üblichen Leistungen sind je nach Studiengang/-fach, Ausprägung bzw. Schulart sowie Unterrichts- oder Didaktikfach **ECTS-Punkte in folgendem Umfang erforderlich und nachzuweisen**:

Magister/Magistra Theologiae		80
Bachelor Theologische Studien	Hauptfach (120)	53
	2-Hauptfach (85/75)	40
	Nebenfach (60)	26
Katholische Religionslehre LA	Gymnasien	vertieftes Fach 33
	Real-, Haupt-/Mittel-, Grundschulen	Unterrichtsfach 30
	Haupt-/Mittel-, Grundschulen	Didaktikfach 5

Es wird **dringend empfohlen**, den individuellen Studienverlauf und das studentische Leistungskonto regelmäßig im Hinblick auf die für die Bestätigung der bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbrachten üblichen Leistungen erforderlichen ECTS-Punkte zu überprüfen, um weitere Leistungen im erforderlichen Umfang erbringen oder Prüfer bzw. Prüfervertreter (Sekretariate) auf bereits abgelegte (und ggf. bestandene), aber noch nicht verbuchte und somit nicht nachweisbare Prüfungsleistungen aufmerksam machen zu können.

¹ § 48 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

² S. <https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php> unter „Sie benötigen folgende Formblätter: ... Darüber hinaus sind erforderlich ... für Auszubildende an einer ... Hochschule ...“.

³ <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/institute-lehrstuehle/prak/lehrstuhl-fuer-kirchenrecht/personen/prof-dr-martin-rehak/>

⁴ <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fakultaet/fakultaetsleitung/studiendekan/>

⁵ <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fakultaet/fakultaetsverwaltung/studiendekanat/studienkoordination/>

⁶ <https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php>